

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Laws Deutsches Recht

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. März 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektorin hat ihre Zustimmung am [Datum] erteilt.

Inhalt

§ 1 Studienbeginn	87
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	87
§ 3 Bewerbung	88
§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren	89
§ 5 Inkrafttreten	89

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Laws Deutsches Recht kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. Juni in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zur zweijährigen Variante des Studiengangs gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Alt. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Laws Deutsches Recht wird zugelassen, wer

1. an einer ausländischen Hochschule in einem grundständigen rechtswissenschaftlichen Studium von mindestens dreijähriger Dauer (mit einem Leistungsumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten) einen ersten Abschluss erworben hat und
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann zur einjährigen Variante des Studiengangs gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Alt. 1 Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Laws Deutsches Recht zugelassen werden, wer in einem grundständigen rechtswissenschaftlichen Studium von mindestens vierjähriger Dauer (mit einem Leistungsumfang von mindestens 240 ECTS-Punkten) einen ersten Abschluss erworben hat.

(3) Soweit das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) keine Anwendung findet, genügt für eine Zulassung anstelle der Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 ein nach den Studienanforderungen gleichwertiger Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaft, dessen Dauer mindestens drei bzw. mindestens vier Jahre betragen muss.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz setzt eine Registrierung über das Campus-Management der Albert-Ludwigs-Universität voraus. Der Zulassungsantrag und folgende Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 1 Satz 2 über das Campus-Management hochgeladen werden:

1. das Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 oder Absatz 3,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 oder Absatz 3, (Leistungsübersicht/ Transcript of Records),
3. geeignete Nachweise über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2,
4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
5. ein in deutscher Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 500 Wörtern, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Laws Deutsches Recht darlegt und sein/ihr Interesse für die angestrebte Variante und den zur Vertiefung angestrebten (Schwerpunkt-)bereich erläutert und
6. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 5 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

(2) Als Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 gilt auch ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 2 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher, englischer oder französischer Sprache.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 oder Absatz 3 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch kein Zeugnis über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügen für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie eine Leistungsübersicht/ Transcript of Records mit Angaben zu Einzelnoten und ggf. erworbenen ECTS-Punkten. Das Original des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(4) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 oder Absatz 3, durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu ggf. erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung, ersatzweise die Einreichung oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit oder über das voraussichtliche Abschlussdatum des Studiums nachzuweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 oder Absatz 3 ist bis zum Ablauf einer von der Zulassungskommission festgesetzten Frist durch die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten nachzuweisen. Die festgesetzte Frist ist auf dem für den Zulassungsantrag vorgesehenen Formular vermerkt. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Abschrift vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

(1) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung und Durchführung des Zulassungsverfahrens eine Zulassungskommission ein.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus dem Prodekan/der Prodekanin und zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein Akademischer Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung, der/die die Befähigung zum Richteramt besitzt, treten; die Person muss an der Fakultät hauptberuflich tätig sein. Für jedes Mitglied der Zulassungskommission kann ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Den Vorsitz führt der Prodekan/die Prodekanin. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Service Center Studium die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid.

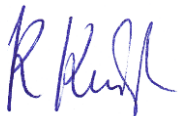
(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

(5) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Freiburg, den 31. März 2025



Prof. Dr. Kerstin Kriegelstein
Rektorin